



A N T R A G zur Genehmigung für das Abbrennen eines Feuerwerkes der Kategorie 2

Aktenzeichen: 122.16. / KFW / / 20

Ich beantrage die Freistellung vom Verwendungsverbot des § 23 Abs. 1, 1. Halbsatz gemäß § 24 Abs. 1 der 1. SprengV.

Es sollen keine Feuerwerkskörper der Kategorien 3 und 4 (Großfeuerwerk) abgebrannt werden, daher ist die Anzeige

eines Großfeuerwerks und die Anwesenheit eines Pyrotechnikers mit Erlaubnis gemäß § 7, § 27 oder Befähigungsschein gemäß § 20 des SprengG nicht erforderlich.

Ferner beantrage ich die zur Beschaffung der vorgesehenen Feuerwerkskörper (Fontänen, Sonnen, Batterien,

Raketen usw.) notwendige Ausnahmegenehmigung gemäß § 24 (1) der 1. SprengV (siehe hierzu § 21 (1)).

Ich versichere, dass das Abbrennen des Kleinf Feuerwerks nicht in der Nähe von Anlagen und Gebäuden stattfindet, die in § 23 (1) der 1. SprengV als besonders schützenswert genannt sind, eine angemessene Haftpflichtversicherung besteht, die Gemeinde Lemwerder von allen Ersatzansprüchen – auch Dritter – befreit wird und die notwendigen Sicherungsmaßnahmen getroffen und die Unfallverhütungsvorschriften beachtet werden.

Antragsteller:	
Straße / Hausnummer:	
PLZ / Ort:	
Telefon / Fax / Handy:	
Anlass des Feuerwerkes:	
Datum / Uhrzeit: (von bis Uhr)	
Ort des Abbrennens:	
Zustimmung / Unterschrift des Grundstückseigentümers:	
Verantwortliche Person / Firma:	



Gemeinde Lemwerder
Die Bürgermeisterin
- Ordnungsamt -

wenn abweichend vom Antragsteller	
Straße / Hausnummer:	
PLZ / Ort:	
Unterschrift des Antragstellers	

Nach Abschnitt I, Ziffer 20 Buchstabe f der Gebührentabelle der Kostenverordnung zum Sprengstoffgesetz (SprengKostV) in der z.Z. gültigen Fassung, ist eine Rahmengebühr von 60,00 bis 400,00 € festgelegt.

Für die Ausnahmegenehmigung wird unter Beachtung des mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwandes und der Bedeutung der Angelegenheit eine **Gebühr von 60,00 €** als angemessen erachtet.

Ihr Antrag ist mindestens 14 Tage vorher einzureichen.

Rechtliche Hinweise:

A U S Z U G Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV)

§ 20

(1) Der Umgang und Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen der einzelnen Kategorien ist Personen nur dann gestattet, wenn sie das folgende Lebensalter haben:

Kategorie F1: 12 Jahre,

Kategorie F2: 18 Jahre,

Kategorie F3: 18 Jahre,

Kategorie F4: 21 Jahre,

Kategorie P1: 18 Jahre,

Kategorie P2: 21 Jahre,

Kategorie T1: 18 Jahre,

Kategorie T2: 21 Jahre.

§ 22

(1) Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 dürfen dem Verbraucher im Jahr 2021 nicht und in anderen Jahren nur in der Zeit vom 29. bis 31. Dezember überlassen werden; ist einer der genannten Tage ein Sonntag, ist ein Überlassen bereits ab dem 28. Dezember zulässig. Satz 1 gilt nicht für Verbraucher, die eine Erlaubnis nach § 7 oder § 27 oder einen Befähigungsschein nach § 20 des Gesetzes oder eine Ausnahmegenehmigung nach § 24 Absatz 1 besitzen. Die Regelungen zu den Ladenöffnungszeiten der Länder bleiben unberührt.

(2) Pyrotechnische Gegenstände der Kategorien F3 und F4, T2 und P2 sowie pyrotechnische Sätze der Kategorie S2 dürfen nur Personen überlassen werden, die auf Grund einer entsprechenden Erlaubnis nach § 7 oder § 27 oder eines



Gemeinde Lemwerder
Die Bürgermeisterin
- Ordnungsamt -

entsprechenden Befähigungsscheines nach § 20 des Sprengstoffgesetzes oder auf Grund einer Bescheinigung nach § 22 Absatz 1a Satz 1 des Sprengstoffgesetzes zum Erwerb berechtigt sind und mit diesen Gegenständen umgehen dürfen.

§ 23

(1) Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen ist verboten.

(2) Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 dürfen in der Zeit vom 2. Januar bis 30. Dezember nur durch Inhaber einer Erlaubnis nach § 7 oder § 27, eines Befähigungsscheines nach § 20 des Gesetzes oder einer Ausnahmegenehmigung nach § 24 Absatz 1 verwendet (abgebrannt) werden. Am 31. Dezember und 1. Januar dürfen sie auch von Personen abgebrannt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Der Erlaubnis- oder Befähigungsscheininhaber hat das beabsichtigte Feuerwerk zum Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 in der Zeit vom 2. Januar bis zum 30. Dezember, der Kategorien 3, 4, P1, P2, T1 oder T2 ganzjährig der zuständigen Behörde zwei Wochen, ein Feuerwerk in unmittelbarer Nähe von Eisenbahnanlagen, Flughäfen oder Bundeswasserstraßen, die Seeschiffahrtsstraßen sind, vier Wochen vorher schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Satz 1 findet keine Anwendung auf die Vorführung von Effekten mit pyrotechnischen Gegenständen und deren Sätzen in Theatern und vergleichbaren Einrichtungen. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall auf die Einhaltung der Frist nach Satz 1 verzichten, wenn dies aus besonderen Gründen gerechtfertigt erscheint.

(4) In der Anzeige nach Absatz 3 sind anzugeben:

1. Name und Anschrift der für das Abbrennen des Feuerwerks verantwortlichen Personen sowie erforderlichenfalls Nummer und Datum der Erlaubnisbescheide nach § 7 oder § 27 des Gesetzes oder des Befähigungsscheines nach § 20 des Gesetzes und die ausstellende Behörde,
2. Ort, Art und Umfang sowie Beginn und Ende des Feuerwerks,
3. Entfernungen zu besonders brandempfindlichen Gebäuden und Anlagen innerhalb des größten Schutzabstandes,
4. die Sicherungsmaßnahmen, insbesondere Absperrmaßnahmen sowie sonstige Vorkehrungen zum Schutze der Nachbarschaft und der Allgemeinheit.

§ 24

(1) Die zuständige Behörde kann allgemein oder im Einzelfall von den Verboten des § 20 Absatz 1, des § 22 Absatz 1 und des § 23 Absatz 1 und 2 aus begründetem Anlaß Ausnahmen zulassen. Eine allgemeine Ausnahmegenehmigung ist öffentlich bekanntzugeben.

(2) Die zuständige Behörde kann allgemein oder im Einzelfall anordnen, daß pyrotechnische Gegenstände

1. der Kategorie F2 in der Nähe von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, und
2. der Kategorie F2 mit ausschließlicher Knallwirkung in bestimmten dichtbesiedelten Gemeinden oder Teilen von Gemeinden zu bestimmten Zeiten

auch am 31. Dezember und am 1. Januar nicht abgebrannt werden dürfen. Eine allgemeine Anordnung ist öffentlich bekanntzugeben.